

Gemeindevorstand
Plam dil Roisch 2
CH-7078 Lenzerheide
Tel. +41 (0)81 385 21 00
Fax +41 (0)81 385 21 01
Mail gemeinde@vazobervaz.ch

An die Mitglieder des Gemeinderates Vaz/Obervaz

Lenzerheide, 16. März 2021

Gemeinderatssitzung vom 30. März 2021

B O T S C H A F T

betr. Erlass eines neuen Tourismusgesetzes für die Gemeinde Vaz/Obervaz

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen nachstehend die Botschaft für den Erlass eines neuen Tourismusgesetzes (TG) für die Gemeinde Vaz/Obervaz.

1. Ausgangslage

Die Tourismusgemeinden stehen vor grossen Herausforderungen, zum einen touristischer Natur, zum anderen wirtschaftlicher und politischer Art. Sind es im Bereich Tourismus der immer mehr globalisierte Wettbewerb und das geänderte Nachfrageverhalten, welches ein hochwertiges und topmodernes Angebot verlangen, so führen die schwierige Wirtschaftslage und der schwache Euro zu weiteren Herausforderungen für die Anbieter touristischer Dienstleistungen und die Standortgemeinden. Als weiteres Element sind die in den vergangenen Jahren massiv verschärften politischen Rahmenbedingungen zu erwähnen, wie die Annahme der Zweitwohnungsinitiative oder die Verschärfung des Raumplanungsgesetzes. Beide führen dazu, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Berggemeinden eingeschränkt wird. Dazu kommen die klimatischen Veränderungen, welche auf Angebot und Nachfrage weitere Auswirkungen haben werden.

Der Kanton hat in den vergangenen Jahren mit der Tourismusreform die Destinationsbildung gefördert, welche in den drei Gemeinden Vaz/Oberbaz, Churwalden und Lantsch/Lenz abgeschlossen ist. Als letztes der verschiedenen Elemente zur Stärkung des Bündner Tourismus wollte der Kanton die Tourismusfinanzierung im ganzen Kanton auf eine neue Basis stellen. Er hatte dafür das kantonale Gesetz über Tourismusabgaben (Tourismusabgabengesetz, TAG) vorgesehen. Dieses wurde nach einem engagierten und emotionalen Abstimmungskampf im November 2012 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt.

Aufgrund einer Motion im Grossen Rat hat der Kanton in der Zwischenzeit den Gemeinden die weitere Möglichkeit eingeräumt, anstelle der bisherigen Gästeabgaben oder -taxen auch eine kommunale Beherbergungsabgabe einzuführen. Konkret heisst dies für die Gemeinden Folgendes: Sie haben die Möglichkeit, auf ihrem Gemeindegebiet entweder eine Gäste- oder eine Beherbergungsabgabe zu erheben. Der Kanton legte im Herbst 2018 ein Mustergesetz für die neue Abgabe vor.

Gestützt darauf haben die Gemeinden Churwalden, Lantsch/Lenz und Vaz/Oberbaz eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die aus dem Jahre 2008 bzw. 2010 stammenden Tourismusgesetze durch eine aktuelle, den heutigen Bedürfnissen Rechnung tragende, einheitliche Regelung zu ersetzen.

Inzwischen hat die Gemeindeversammlung von Lantsch/Lenz das neue Tourismusgesetz angenommen. In Churwalden hat die Gemeindeversammlung das neue Gesetz abgelehnt.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 19. Juni 2020 die Vorlage beraten und im Grundsatz als gut befunden. Trotzdem hat der Gemeinderat diese an den Gemeindevorstand zur Überarbeitung wie folgt zurückgewiesen:

- In der **Botschaft** muss klar aufgezeigt werden, wie der Gemeindehaushalt durch die Gesetzesänderung entlastet werden kann. Es muss aufgezeigt werden, mit wieviel Mehreinnahmen die Gemeinde rechnet und wie diese verwendet werden sollen.
- Die im **Gesetz** definierten **Bandbreiten** sollen geschmälert werden. **Gruppenunterkünfte** und grössere **Gewerbebetriebe** sollen neu berechnet und geprüft werden.
- Das **Inkrafttreten** des Gesetzes soll genau festgelegt werden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, welche für das neue Gesetz von Bedeutung sind, gilt das kantonale Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200), welches in Art. 22ff. die Erhebung von Gästetaxen oder -abgaben, eine Beherbergungsabgabe und von Tourismusförderungsabgaben durch die Gemeinden regelt.

Art. 22 GKStG erlaubt die Erhebung einer Gästetaxe (KTX); in der Botschaft von 2006 (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2006–2007 S. 181ff.) hiess es dazu: „Im geltenden Recht erheben alle Tourismusgemeinden eine Kurtaxe. Mit dieser Bestimmung wird die heutige Rechtslage übernommen. Der Begriff der Kurtaxe hat sich über Jahrzehnte hinweg in Gesetzgebung und Rechtsprechung etabliert und ist allgemein bekannt. Den Gemeinden steht es frei, an dessen Stelle den Begriff Sporttaxe, Sportabgabe oder Gästetaxe zu verwenden“ (Botschaft, a.a.O., S. 229).

Steuerobjekt ist die Übernachtung. Steuersubjekt der übernachtende Gast. Dem übernachtenden Gast gleichgestellt sind Personen, die in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind und dort über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung.

- Art. 23 GKStG erlaubt die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe (TFA). Die Regierung schrieb dazu in der Botschaft (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2006–2007 S. S. 230): „Im geltenden Recht erheben zahlreiche Tourismusgemeinden eine Tourismusförderungsabgabe (TFA). Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die heutige Rechtslage übernommen. Die TFA ist eine Kostenanlastungssteuer, mit welcher die Tourismusgemeinden die für den Tourismus benötigten Ausgaben finanzieren. ... Subjekt der TFA sind die natürlichen und juristischen Personen, die auf Gemeindegebiet tätig sind und vom Tourismus profitieren.“

Dies heisst für die Gemeinden, dass sie weiterhin Gästeabgaben und eine TFA erheben können. Diese Abgaben kennen unterschiedliche Steuersubjekte und Steuerobjekte, was bei der Ausgestaltung der neuen kommunalen gesetzlichen Regelungen zu beachten ist.

Für alle von den Gemeinden erhobenen Tourismusabgaben gilt seit Sommer 2018 neu eine detaillierte Offenlegung der Mittelverwendung. Die Gemeinden und die Tourismusorganisationen sind durch das GKStG (siehe Art. 22, 22a und Art. 23) verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen. Eine solche Bestimmung dient – wie der Kanton in der seinerzeitigen Botschaft schrieb – der Klarheit, ohne dass die Gemeinden zu etwas verpflichtet würden, was sie rechtlich nicht auch ohne diese Bestimmung tun müssten. Hinzu kommt, dass diese Offenlegungspflicht gerade aus dem Blickwinkel der Zweitwohnungseigentümer eine vertrauensbildende Massnahme darstellt.

Die Formulierung, wonach die Offenlegung „detailliert“ erfolgen muss, bedeutet, dass die Abgabepflichtigen nachvollziehen können müssen, wie die Einnahmen aus den Abgaben verwendet werden¹. Die Gemeinden entscheiden selbst, wie sie die Offenlegung der Mittelverwendung regeln wollen. Dies kann etwa durch Publikation der betreffenden Zahlen im Internet oder auf eine konkrete Anfrage hin erfolgen.

3. Vernehmlassungsverfahren

3.1 Durchführung

Gestützt auf die neuen gesetzlichen Möglichkeiten haben die Gemeindevorstände im Sommer 2019 eine Vernehmlassungsvorlage für eine neue Tourismusfinanzierung auf der Basis der Beherbergungsabgabe und der Tourismusförderungsabgabe zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.

Das Vernehmlassungsverfahren wurde mit einer gemeinsamen Orientierungsveranstaltung der Gemeinden Vaz/Obervaz, Churwalden und Lantsch/Lenz am 5. August 2019 eröffnet. Es dauerte vom 9. August bis 10. September 2019 und wurde rege benützt.

¹ Vgl. zur Pflicht der Gemeinden zur detaillierten Offenlegung der Mittelverwendung auch die Ausführungen von Regierungsrätin Janom Steiner in der Session des Grossen Rates (Grossratsprotokoll 4|2017/2018, S. 591 f.).

Die Teilnehmenden begrüßten grundsätzlich die Absicht der Gemeinden, in allen drei Gemeinden möglichst gleiche Tourismusgesetze einzuführen, um damit den Destinationsgedanken zu stärken. Ebenso wurde die einheitliche Regelung analoger Sachverhalte in den drei Gemeinden begrüßt.

Vor allem aus den Kreisen der Beherberger wurde vehement die Meinung vertreten, dass das bisherige System der Gästeabgabe beizubehalten und auf die Einführung einer Beherbergungstaxe zu verzichten sei.

Diverse Zweitwohnungsbesitzer und auch der Verein der Zweitwohnungsbesitzer (VLV) haben die angeblich zu starke Erhöhung der Abgaben bemängelt. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende forderten auch die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Bandbreiten zu reduzieren, welche dem Gemeindevorstand einen zu grossen Spielraum zur Anpassung (Erhöhung) der konkreten Abgabensätze geben würden.

Bandbreiten-Vergleich mit anderen Tourismusgemeinden

	Vaz/Obervaz	%	Flims	%	Sedrun	%	Arosa	%
Gästeabgabe pro Übernachtung	4.50 - 5.60	25	4.00 - 9.00	125	4.00 - 8.00	100		
Pauschalen								
Grundgebühren	100.00 - 125.00	25	200.00 - 350.00	75	200.00 - 350.00	75	280.00 - 500.00	100
Ferienwohnungen Beherberger	8.00 - 10.00	25	8.00 - 16.00	100	9.00 - 18.00	100	18.00 - 26.00	44
Hotels pro Zimmer	1'200.00 - 1'500.00	25	700.00 - 950.00	35	450.00 - 900.00	100	800.00 - 1'400.00	75
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	140.00 - 170.00	25	130.00 - 180.00	38	110.00 - 200.00	81	150.00 - 250.00	66
Jugendherbergen pro Bett	420.00 - 525.00	25						
Campingplätze pro Standplatz	560.00 - 700.00	25	350.00 - 500.00	42	250.00 - 400.00	60	500.00 - 800.00	60
Ferienwohnungen Eigenutzer	6.00 - 7.50	25	8.00 - 15.00	87	8.00 - 15.00	87	6.00 - 10.00	66

Tourismusförderung

Grundgebühren	100.00 - 125.00	25	150.00 - 400.00	166	150.00 - 400.00	166	200.00 - 400.00	100
Ferienwohnung Beherberger	3.00 - 3.75	25	1.00 - 6.00	500	4.00 - 8.00	100	2.50 - 5.00	100
Hotels pro Zimmer	140.00 - 175.00	25	100.00 - 300.00	200	150.00 - 300.00	100	150.00 - 300.00	100
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	40.00 - 50.00	25	20.00 - 50.00	150	20.00 - 50.00	150	20.00 - 40.00	100
Jugendherbergen pro Bett	40.00 - 50.00	25						
Campingplätze pro Stellplatz	25.00 - 32.00	25	20.00 - 50.00	150	75.00 - 150.00	100	30.00 - 60.00	100
Bergbahn/Skilifte	0.75 % - 1.5 %	100					0.50%	
Übrige (AHV-Lohnsumme)	1.0 ‰ - 3.0 ‰	200	1.0 ‰ - 4.0 ‰	300	1.0 ‰ - 4.0 ‰	300	1.0 ‰ - 4.0 ‰	300

3.2 Schlussfolgerungen aus der Vernehmlassung

Gestützt auf die eingegangenen Vernehmlassungen wurde eine erneute Beurteilung der Sachlage vorgenommen, mit der Erkenntnis, dass eine Beherbergungsabgabe, wie im Entwurf vorgesehen, kaum mehrheitsfähig sein dürfte. Deshalb wurde entschieden, an der gemeinsamen Totalrevision der Tourismusgesetze festzuhalten, aber entgegen der ursprünglichen Absicht, nicht von der Gästeabgabe (Gäste- oder Kurtaxe) zur Beherbergungsabgabe zu wechseln.

Das nun vorliegende Gesetz weicht deshalb im Bereich Gästeabgaben vom Vernehmlassungstext ab. Die Gästeabgabe ist wiederum als Gästeabgabe oder Kurtaxe mit der subjektiven Steuerpflicht des Gastes konzipiert. Für Eigennutzende wurde die konsequente Pauschalierung umgesetzt bzw. beibehalten. Die Gästeabgaben werden den Beherbergern pauschal in Rechnung gestellt. Dieses System hat sich andernorts bewährt und hat für die Beteiligten administrative Vereinfachungen zur Folge.

Mit diesem grundlegenden Systemwechsel erübrigt es sich, auf die einzelnen Kritikpunkte aus den Vernehmlassungen zur Beherbergungsabgabe einzugehen, weil keine Beherbergungsabgabe mehr vorgesehen ist. Die neuen Eckpunkte der «pauschalierten Gästetaxe» im nun vorliegenden Entwurf können wie folgt dargelegt werden:

- Die Gästetaxenpflicht entspricht der in den Gemeinden schon geltenden Regelung.
- Der neue Ansatz der Gästeabgabe wird gemäss Entwurf der Ausführungsbestimmungen auf CHF 4.50 angesetzt, was gegenüber heute (CHF 3.30) und im Vergleich mit ähnlich positionierten Tourismusdestinationen massvoll ist;
- Die Ferienwohnungen werden, wie im Kanton üblich, mit einer Grundgebühr und einer variablen Abgabe auf Basis der Nettowohnfläche (NWF) belastet. Die Einwände zur Höhe der Abgaben wurden ernst genommen. Für Ferienwohnungen sind folgende Ansätze vorgesehen: Alle Ferienwohnungen entrichten eine Grundgebühr von CHF 100.00. Der Ansatz pro m² NWF beträgt für eigengenutzte Wohnungen neu CHF 6.00 (statt CHF 7.00 wie in den Beispielen aus dem Vernehmlassungsverfahren) und für kommerziell vermietete Wohnungen CHF 8.00 (statt CHF 9.00 aus dem Vernehmlassungsverfahren);
- Die Bandbreiten wurden reduziert. Erhöhungen ausserhalb der im Gesetz verankerten Bandbreiten müssten zuerst durch das Stimmvolk mit einer Gesetzesrevision ermöglicht werden.
- Der VLV und diverse Zweitwohnungsbesitzer wünschen die Einführung einer Gästekarte. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dazu die rechtliche und finanzielle Grundlage geschaffen.

Zur Tourismusförderungsabgabe (TFA) gingen wenige, aber keine grundlegenden Rückmeldungen ein. Der Gemeindevorstand hat die Abstufung der Promilleansätze innerhalb der Bandbreite auch nochmals überprüft. Die Abgabepflicht nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit und der Wertschöpfung soll gemäss Entwurf der Ausführungsbestimmungen zwischen 1.2 ‰ bis 2.4 ‰ der AHV-Lohnsumme festgesetzt werden. Da im Gegensatz zu den anderen Abgaben bei der TFA nach Lohnsumme die Belastung aus einer Kombination von Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt wird, kann die Bandbreite im Gesetz (1.0 ‰ bis 3.0 ‰ der AHV Lohnsumme) nicht geändert werden, ohne die ansonsten im Gesetz enthaltenen Mechanismen auszuhebeln.

Sämtlichen Personen und Institutionen, welche eine Vernehmlassung eingereicht haben, wurde ein Antwortschreiben zugestellt.

4. Ziele der vorliegenden Gesetzesrevision

Aufgrund der erwähnten gesetzlichen Rahmenbedingungen orientieren sich die neuen Erlasse an folgenden Zielen:

- Eine Differenzierung zwischen den Gästeabgaben und der Tourismusförderungsabgabe ist weiterhin nötig, weil das GKStG unmissverständlich von zwei Abgaben spricht.
- Das neue Gesetz und die neuen Ausführungsbestimmungen nehmen die Vorgaben des kantonalen Rechts auf. Damit wird, in Anlehnung an verschiedene andere Gemeinden im Kanton, eine weitgehende Pauschalierung der beiden Abgaben eingeführt.
- Mit der Vereinheitlichung und der möglichst weitgehenden Pauschalierung wird der Abrechnungsprozess vereinfacht, die Information für die Abgabepflichtigen verbessert und die Durchsetzung der Abgabepflichten verstärkt.
- Mit der pauschalierten Abrechnung werden erfolgreiche Vermieter und Beherberger belohnt: Die Pauschale ist unabhängig von der tatsächlichen Auslastung. Bei hoher Auslastung reduziert sich die Abgabe pro Übernachtung.
- Die Tourismusförderungsabgabe wird bei den Betrieben erhoben. Personalintensive Betriebe werden entlastet, Betriebe mit hoher Wertschöpfung gerechter veranlagt.
- Mit Mehreinnahmen soll die Attraktivität der Tourismusdestination erhalten und wo möglich zusätzlich gesteigert werden. Die aufgrund der rückläufigen Steuereinnahmen nicht mehr für den Tourismus zur Verfügung stehenden Mittel, sollen soweit möglich und unter Wahrung des Verursacherprinzips, mit den Mehreinnahmen aus dem Tourismusgesetz kompensiert werden.
- Die Erhöhung der Abgaben soll für die Abgabepflichtigen moderat ausfallen. Das Kosten-/Nutzenverhältnis muss stimmen.

5. Das neue Tourismusgesetz

5.1 Allgemeines

Es wird weiterhin eine Gästeabgabe für die einzelne Übernachtung eines Gastes erhoben. Nebst rechtlichen Vorgaben ist dies dadurch begründet, dass es weiterhin einige wenige Sonderfälle geben wird, wo die Gästeabgabe nach Anzahl Übernachtungen abzurechnen ist, weil die Erhebung der neuen Pauschale rechtlich und finanziell völlig unverhältnismässig wäre. Dazu folgen unten noch weitere Ausführungen. Für kommerzielle Beherberger wie Hotels und Ferienwohnungsvermieter sowie für Eigennutzer werden die Abgaben immer pauschal in Rechnung gestellt.

Bei den Gästeabgaben handelt es sich, wie auch bei der TFA, um Kostenanlastungssteuern. Bei den Zweitwohnungseigentümern gilt seit Jahren die Gerichtspraxis, dass die Einzeltaxe im Rahmen einer Pauschale erhoben werden darf, wobei von einer durchschnittlichen Belegung bzw. Nutzung einer Zweitwohnung ausgegangen wird, unabhängig von der tatsächlichen Belegung. Gemäss schweizerischer Praxis bilden rund 50 bis max. 60 Übernachtungen die Grundlage für die Pauschalierung. D.h. bei einer Gästeabgabe von CHF 4.50 pro Nacht kann die Pauschale für die Zweitwohnungseigentümer für die Eigennutzung rund CHF 220.00 pro Bett und

Kalenderjahr betragen. Somit ist aufgrund des bisherigen und bewährten Systems bei der Gästeabgabe von einer Taxhöhe pro Übernachtung auszugehen, welche die daraus folgenden Tarife, insbesondere die bereits erhobenen Pauschalen bei den Zweitwohnungseigentümern, bestimmt. Die Höhe der Gästeabgabe für eine einzelne Übernachtung bildet die Grundlage für die Berechnung der pauschalierten Ansätze, da der Betrag der Einzeltaxe mit einer durchschnittlichen Zahl von Übernachtungen (theoretische Belegung) für die Pauschale der Zweitwohnungseigentümer multipliziert wird.

Die vorliegende Gesetzesvorlage geht nun noch einen Schritt weiter, indem sie auch für die professionellen Beherberger (Hotels, Gruppenunterkünfte, kommerzielle FEWO-Vermieter etc.) die pauschalierte Abrechnung der Gästeabgaben vorsieht. Grundlage dazu bildet auch hier die Gästeabgabe pro Übernachtung. Diese wiederum bildet die Basis für die Höhe der Pauschalen für die Beherberger.

Es trifft zu, dass die Einzelabgabe, wenn das Gesetz in der vorgesehenen Art in Kraft treten wird, nur mehr in wenigen Einzelfällen zur Anwendung gelangen wird.

Pauschal abgerechnet werden:

- alle Zweitwohnungseigentümer und -mieter (wie bisher, durch langjährige Gerichtspraxis zustimmend sanktioniert);
- alle professionellen Beherberger.

Die Gästeabgabe für eine einzelne Übernachtung wird deswegen nicht obsolet. Es wird immer wieder Spezialfälle geben, wo eine Abrechnung über Einzeltaxen nötig werden könnte. Wenn z.B. ein Bike-Treffen oder ein Open Air stattfindet, und viele Teilnehmer ein paar Tage zelten oder eine Unterkunft nur für sehr kurze Zeit „vermietet“ wird, wären die Pauschalen unzulässig. Die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit verunmöglichen, einen Pauschalbetrag zu erheben, der ein Vielfaches der tatsächlich erfolgten Übernachtungen betragen würde. Den Abgabepflichtigen wäre in einem solchen Fall die Zahl der Übernachtungen multipliziert mit dem Tarifansatz, neu vorgesehen CHF 4.50, in Rechnung zu stellen.

Da Gäste- und Tourismusförderungsabgaben als Steuern zu qualifizieren sind, müssen sie den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, u.a. dem Legalitätsprinzip, welches besagt, dass alle wesentlichen Bestimmungen zwingend in einem Gesetz im formellen Sinne (ordentliches Gesetz mit Volksabstimmung) geregelt werden müssen. Daraus erklärt sich auch die genaue und umfassende Formulierung der insgesamt rund 40 Artikel im Gesetz.

Diese Vorgaben führen dazu, dass alle Abgaben im Grundsatz und mit einem Rahmen (Beträge von CHF bis CHF) im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben werden müssen. In den Ausführungsbestimmungen legt der Gemeindevorstand dann innerhalb dieses Rahmens den genauen Abgabesatz fest. Sollte sich die Notwendigkeit zeigen, einen bestimmten Abgabesatz über den im Gesetz vorgesehenen Rahmen hinaus zu erhöhen, wäre zuerst eine Gesetzesrevision mit obligatorischer Volksabstimmung erforderlich.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln und Berechnungsbeispiele finden sich im Anhang.

5.2 Die Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand nach der Annahme des Tourismusgesetzes erlassen. Aufgrund von Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren werden die konkreten Regelungen für die Erfüllung der Meldepflichten bzw. die tatsächliche Ausgestaltung derselben nochmals überprüft. Entscheidend wird sein, ob, und wenn ja, welches System von Gästekarten zur Anwendung gelangen wird.

Mit einer elektronischen Gästekarte könnte ein grosser Teil der heutigen administrativen Aufwendungen automatisiert werden. Da diese Entscheide noch nicht gefallen sind, sind die Regelungen noch offen oder bei Inkrafttreten der neuen Erlasse noch nicht nötig.

Die Tourismusvertreter in der Arbeitsgruppe haben diese Bestimmungen ausdrücklich gewünscht, weil nur mit einer Statistik über die Herkunft der Gäste die Marketingmassnahmen zielgerichtet eingesetzt werden könnten. Die bundesrechtlichen Vorschriften zur Nächtigungsstatistik sind davon nicht betroffen.

5.3 Bisherige und künftige Einnahmen und Mittelverwendung

Tabelle 1

	bisher (2019) CHF	neu CHF	Differenz CHF
Gästeabgabe	3'260'902	3'985'868	724'966
Tourismusförderungsabgabe	702'618	959'154	256'536
Total	3'963'520	4'945'022	981'502
Verwendung bisher:			
Beitrag an LMS	3'000'000		
Einlage Infrastruktur	326'090		
Spezialfinanzierung	262'430		
Gemeindewerkgruppe	300'000		
Inkassohandlungen	45'000		



Wie Tabelle 1 entnommen werden kann, wird neu mit Einnahmen von insgesamt CHF 4'945'022 und somit mit Mehreinnahmen von CHF 981'500 aus den Gäste- und Tourismusförderungsabgaben gerechnet.

Bei einem unveränderten Beitrag von CHF 3.0 Mio. an LMS, wovon CHF 959'000 Tourismusförderungserträge sind, verbleiben der Gemeinde aus den Gästeabgaben CHF 1'945'022. LMS hat die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe zweckgebunden für Werbung und Marketing gemäss Art. 18 TG zu verwenden.

Die der Gemeinde verbleibenden Mittel sollen wie in Tabelle 2 dargestellt verwendet werden. Die Einhaltung der Zweckbindung zeigt sich daraus, dass sich die gesamten Kosten, welche der Gemeinde vor Ort für den Gast entstehen, auf über CHF 3.9 Mio. belaufen, womit die gesetzeskonforme Verwendung der Gästeabgabe gewährleistet ist.

Tabelle 2

		Kosten (netto)	Anteil Tourismus (Annahme)	
			%	CHF
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche			1'499'729.29
3110	Museen und bildende Kunst	65'000.00	75	48'750.00
3210	Bibliotheken	30'000.00	50	15'000.00
3290	Kultur, übriges	128'190.15	56	71'153.36
3410	Lenzerheide Sportzentrum	611'278.39	80	489'022.71
3415	Mehrzweckhalle	151'994.12	25	37'998.53
3416	Lenzerheidner Iis Paradiis	287'114.99	80	229'691.99
3417	Sportplätze	144'084.25	50	72'042.13
3418	Sportwesen allgemein	168'000.00	25	42'000.00
3420	Wanderwege	658'760.76	75	494'070.57
6	Verkehr			318'733.58
6150	Gemeindestrassen	1'412'182.78	25	353'045.70
6155	Parkplätze	-336'828.09	25	-84'207.02
6157	Strassenbeleuchtung	161'258.94	31	49'894.91
7	Umweltschutz und Raumordnung			113'764.10
7790	Umweltschutzwesen, übriges	107'165.21	30	32'625.43
7900	Raumordnung (allgemein)	162'277.35	50	81'138.68
8	Volkswirtschaft			2'025'829.65
8110	Landwirtschaft	263'847.26	25	65'961.82
8200	Forstwirtschaft	243'816.10	25	60'954.03
8400	Tourismus (allgemein)	2'043'712.40	80	1'634'969.92
8405	Touristische Anlagen Heidsee	329'929.66	80	263'943.89
Total Aufwendungen Tourismus				3'958'056.62
Der Gemeinde verbleibende Gästeabgaben (nach Zahlung an LMS)				1'945'000.00
Anteil Finanzierung aus ordentlichen Steuern				2'013'056.62

Beim Kostenanteil für den Tourismus handelt es sich um eine Annahme. Der prozentuale Anteil wurde aufgrund der touristischen Relevanz festgelegt und entspricht im Quervergleich auch den Ansätzen anderer Tourismusgemeinden. Eine ähnliche Kostenverteilung wurde vom Bundesgericht bereits als rechtmässig beurteilt.

Schliesslich gilt es in diesem Zusammenhang nochmals festzuhalten, dass gemäss gefestigter Praxis des Bundesgerichts und des kantonalen Verwaltungsgerichts für die Frage der Gästetaxenfähigkeit einer Ausgabe einzig entscheidend ist, ob die entsprechende Einrichtung für die Ortseinwohner alleine nicht, oder zumindest nicht in demselben Ausmass, geschaffen oder betrieben würde.

Die Finanzierung der Leistungen für den Gast vor Ort sieht neu wie folgt aus:

Aufwendungen Gemeinde gemäss Tabelle 2	3'958'057
Aufwendungen LMS vor Ort 2018/19	2'188'200
Gesamtausgaben vor Ort	6'146'257
Einnahmen Gästeabgabe gemäss Tabelle 1	3'985'868
«Überfüllung» Zweckbindung	2'160'389

5.4 Gruppenunterkünfte / Neuberechnung Pauschale Gästeabgabe

Die vom Gemeinderat angeregte Überprüfung der Pauschale für die Gruppenunterkünfte wurde vorgenommen. Aufgrund der Nachberechnungen kann die Bandbreite im Gesetz zwischen CHF 140.00 und 175.00 festgelegt werden.

5.5 Vergleiche Tourismusförderungsabgaben bisher und neu

Auf Basis der bei Betrieben angefragten AHV-Lohnsummen des Jahres 2019 ergeben sich für diese mit dem neuen Tourismusgesetz folgende Mehr-/Minderbelastungen:

Branche	TFA alt CHF	TFA neu CHF	Differenz
Arzt	1'170	727	- 443
Baugewerbe (Sanitär)	1'575	3'257	1'682
Baugewerbe (Bau)	1'312	2'714	1'402
Baugewerbe (Holz)	840	1'150	310
Lebensmittel	2'366	3'253	887
Restaurant	1'850	1'315	- 535
Sportgeschäft	1'219	1'240	21

6. Schlussbemerkungen

Der Gemeindevorstand ist überzeugt, mit dem vorliegenden Gesetz eine moderne und transparente gesetzliche Lösung für die Tourismusfinanzierung vorzulegen, mit welcher die definierten Ziele erreicht werden können. Der Vorschlag nutzt den rechtlichen Spielraum, den das kantonale Recht bietet, bei den Gästeabgaben in Form der Gästetaxe aus. Die Tarife sind nachvollziehbar. Mit den möglichen Pauschalierungen werden erfolgreich arbeitende Beherberger belohnt.

Gleichzeitig wird der Vollzug vereinfacht und die Möglichkeit Abgaben nicht zu deklarieren wird eingeschränkt.

Sofern die Vorlage durch den Gemeinderat gutgeheissen wird, soll diese der Urnengemeinde am 13. Juni 2021 zur Genehmigung unterbreitet werden.

Das Inkrafttreten des neuen Tourismusgesetzes ist auf den 1. Januar 2022 geplant.

7. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Erlass des neuen Tourismusgesetzes für die Gemeinde Vaz/Obervaz im Sinne der vorliegenden Botschaft zuhanden der Urnenabstimmung zuzustimmen.

Weiter beantragt Ihnen der Gemeindevorstand, folgende Erlasse auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Tourismusgesetzes (unter Vorbehalt, dass dieses genehmigt wird), aufzuheben:

- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Vaz/Obervaz
- Reglement für die Spezialfinanzierungen Gästeabgabe und Tourismusförderungsabgabe sowie den Infrastrukturfonds

Freundliche Grüsse



Aron Moser
Gemeindepräsident



Johann Gruber
Gemeindeschreiber

Anhang:

- Entwurf Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und einer Tourismusförderungsabgabe (Tourismusgesetz)
- Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz
- Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln
- Aufzuhebende Erlasse gemäss Ziffer 7